

- c) Konto „Reservefonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Produktionsfondsabgabe“
- f) Konto „Fonds Technik“
- g) Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“
- h) Konten Preisausgleich für Rohmilch' und Futtermittel.

(2) Die Konten nach Abs. 1 (außer Buchst. h) sind kreditorisch zu führen.

(3) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Konten sind jeweils getrennt für die Bereiche VEB und VdgB Molkereigenossenschaften zu führen.

§ 8

(1) Das Konto „Gewinnfonds“ ist unter der Konto-Nr. 37 639 81 mit der Konto-Bezeichnung Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Gewinnfonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinnfonds“ sind alle Abführungen und Einnahmen und deren Verwendung zu buchen, die diesem Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zuzuführen bzw. aus ihm zu leisten sind.

(3) Über das Konto „Gewinnfonds“ sind alle Zuführungen an produktgebundenen Preisstützungen, die die Vereinigung aus dem Staatshaushalt erhält, zu ver-x rechnen und zu buchen.

§ 9

(1) Das Konto „Amortisationsfonds“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/74 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Amortisationsfonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisationsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB, VdgB Molkereigenossenschaften an die Vereinigung und die Amortisationen der Vereinigung (Zentrale) und die Verwendung von Amortisationen zu buchen.

§ 10

(1) Das Konto „Reservefonds“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/895 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Reservefonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Reservefonds“ sind alle Abführungen der VEB und VdgB Molkereigenossenschaften an die Vereinigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds sowie die Verwendung von Mitteln dieses Fonds zu buchen.

§ 11

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/83 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Fonds Technik — zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der Betriebe an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Wei-

terhin sind alle anderen Einnahmen der Vereinigung für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

§ 12

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/84 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Produktions- und andere Abgaben — zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind folgende Abgaben zu vereinnahmen:

Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind am nächsten Werktag — auf volle Hundert M abgerundet — durch die Vereinigung an das übergeordnete Organ weiterzuleiten.

(4) Erfolgt die Weiterleitung der Produktions- und anderen Abgaben durch die Vereinigung nicht gemäß Abs. 3, dann hat die kontoführende Bank den Ausgleich des Kontos „Produktions- und andere Abgaben“ ohne besonderen Auftrag der Vereinigung noch am selben Tage vorzunehmen. Die Vereinigung hat die Bank dazu durch Dauerauftrag zu ermächtigen.

§ 13

(1) Das Konto „Produktionsfondsabgabe“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/891 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Produktionsfondsabgabe — zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktionsfondsabgabe“ sind alle Abführungen von Produktionsfondsabgabe der VEB und der Vereinigung (Zentrale) zu vereinnahmen.

§ 14

(1) Die Preisausgleiche für Rohmilch und Futtermittel sind über folgende Konten, die mit der Kontenbezeichnung „Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie“ zu führen sind, abzuwickeln:

- a) Preisausgleiche Rohmilch — Konto 11 5303/3
- b) Preisausgleiche Futtermittel — Konto 11 29770/1.

(2) Die Betriebe ziehen die ihnen zustehenden Preisausgleiche über ihre zuständige Bank im Lastschriftverfahren zu Lasten der im Abs. 1 genannten Konten ein.

§ 15

(1) Das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ ist unter der Konto-Nummer 37 639/80 mit der Konto-Bezeichnung

Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie — Betriebsmittel der Vereinigung — zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ sind die Abführungen an Umlage und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind über dieses Konto alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) abzuwickeln, soweit das nicht über die Konten gemäß §§ 7 bis 14 zu erfolgen hat.

(3) Zahlungen zu Lasten des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Vereinigung (Zentrale) und des Verfügungsfonds sind über das Konto „Betriebsmittel der Vereinigung“ zu leisten. Sonderbankkonten sind für diese Fonds nicht einzurichten.